G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 41/2026**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Herr Hannen
Aktenzeichen:	962.20
Datum:	08.04.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**21.05.2026**	**öffentlich**	**5.**

Beschluss über die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Hürtgenwald ab dem 1.1.2027

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer mit Wirkung ab dem 1.1.2027, wonach die Steuer als fixe Pauschale von 3,00 € je Gast und Nacht erhoben wird, und hebt die bisherige gestaffelte Berechnung nach Zimmerpreisen auf.

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Allgemeine Finanzwirtschaft
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hürtgenwald erhebt derzeit eine Übernachtungssteuer gemäß der Satzung vom 13.7.2018, die auf einer gestaffelten Bemessungsgrundlage beruht – basierend auf dem Nettoentgelt pro Zimmer, wobei die Steuer zwischen 0,00 € und 5,00 € je Gast und Nacht variiert, mit weiteren Steigerungen je angefangene 20,00 € Nettoentgelt.

Diese Satzung führt in der Praxis zu unterschiedlichen Belastungen je nach Betriebsart: Günstige Beherbergungsbetriebe liegen grundsätzlich im unteren Steuerbereich und werden damit bevorteilt, während teurere Betriebe unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen höhere Steuerbeträge tragen bzw. auf Ihre Gäste abwälzen müssen – was als Ungleichbehandlung wahrgenommen wird und Akzeptanzprobleme verursacht.

Die Verwaltung hat daher Alternativen geprüft: eine feste prozentuale Steuer (z. B. 5–7 % des Zimmerpreises) oder eine pauschale Steuer je Gast und Nacht. Die prozentuale Variante würde die bestehende Ungleichbehandlung fortsetzen, da auch hier höhere Zimmerpreise zu höheren Steuern führen. Die pauschale Variante hingegen ist transparenter, einfacher in der Handhabung und vermeidet die Ungleichbehandlung.

Die Rechtmäßigkeit einer pauschalen Übernachtungssteuer je Gast und Nacht ist gegeben, da die Gemeinde als Abgabengläubigerin gemäß § 1 KAG NRW bei örtlichen Aufwandsteuern frei über die Bemessungsgrundlage und den Abgabensatz entscheiden kann – eine prozentuale Erhebung ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis erheben zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Steuer bereits in dieser Form, meist im Bereich von 1,50 € bis 5,00 € je Übernachtung, ohne dass dies zu gerichtlichen Beanstandungen geführt hat.

Theoretisch besteht zwar ein Klagerisiko, etwa wenn Betreiber die Pauschale als unverhältnismäßig oder diskriminierend einstufen. Dieses Risiko ist jedoch gering, solange die Satzung präzise, eindeutig und nachvollziehbar formuliert ist und keine sachfremden Unterscheidungen zwischen Betriebsarten vornimmt. Die vorgeschlagene Höhe von 3,00 € entspricht dem üblichen kommunalen Standard und wird in der Praxis als angemessen und akzeptabel bewertet.

Beide Modelle – gestaffelt nach Zimmerpreis oder pauschal je Gast – sind nach dem KAG NRW zulässig. Die Rechtmäßigkeit einer Satzung hängt nicht von der gewählten Bemessungsmethode ab, sondern von ihrer handwerklichen Qualität: Sie muss klar, bestimmt und frei von inhaltlichen Fehlern sein. Gerichte rügen in erster Linie mangelnde Bestimmtheit oder unzulässige Diskriminierungen – nicht jedoch die grundsätzliche Wahl der Bemessungsgrundlage, solange sie im Rahmen des KAG bleibt.

Zur besseren Übersicht und erleichterten Beratung ist die geplante Neufassung der Satzung als Anlage beigefügt, in Form einer Synopse mit Gegenüberstellung zur derzeit gültigen Satzung vom 13.7.2018, um die Änderungen transparent und nachvollziehbar darzustellen. Zusätzlich sind als weitere Anlagen beigefügt: eine Übersicht über die aktuellen Steuersätze in ausgewählten vergleichbaren Kommunen sowie eine Berechnung des erwarteten Steueraufkommens in Hürtgenwald bei verschiedenen Steuersätzen, um die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neufassung zu verdeutlichen.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf Basis einer nach Ende der Corona-Pandemie hoffentlich stabilen jährlichen Übernachtungszahl von 40.000 ergibt sich bei einer Pauschale von 2,50 € ein Steueraufkommen von 100.000 € sowie bei 3,00 € von 120.000 €. Im Vergleich zum aktuellen Aufkommen von rund 70.000 € bedeutet dies eine Steigerung um mehr als 40 % (bei 2,50 €) bzw. mehr als 70 % (bei 3,00 €). Diese Mehrerträge können zur Haushaltskonsolidierung beitragen, ohne die touristischen Gäste und Beherbergungsbetriebe der Gemeinde im Vergleich zu benachbarten Kommunen übermäßig zu belasten.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Die Übernachtungssteuer hat keine direkten ökologischen Auswirkungen.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung hat Rückmeldungen von Beherbergungsbetrieben sowie eigene Erfahrungen berücksichtigt. Die Umstellung auf eine fixe Pauschale von 3,00 € pro Übernachtung und Gast wird als faire, transparente und zielführende Lösung angesehen. Sie:

- vermeidet die Ungleichbehandlung zwischen günstigen und teuren Betrieben,
- vereinfacht die Abgabenerhebung,
- erhöht die Erträge signifikant,
- ist touristisch verträglich und wird in anderen Kommunen erfolgreich angewendet.

Die Höhe von 3,00 € liegt im üblichen Rahmen für pauschale Übernachtungssteuern in NRW und wird von Gästen und Betreibern als akzeptabel wahrgenommen. Ein höherer Satz (z. B. 4,00 € oder 5,00 €) würde zwar höhere Erträge erzielen, birgt jedoch das Risiko, Gäste abzuschrecken und Wettbewerbsnachteile gegenüber benachbarten Kommunen zu schaffen.

Es ist also abzuwägen zwischen Akzeptanz bei den Betreibern, Praktikabilität in der Verwaltung und Rechtssicherheit. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile einer Übernachtungspauschale je Gast – insbesondere die Transparenz, die Vereinfachung und die faire Verteilung der Steuerlast – die potenziellen rechtlichen Unsicherheiten. Deshalb wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Es steht dem Rat selbstverständlich frei, im Rahmen der Satzungsgebung Ausnahmetatbestände zu schaffen – beispielsweise eine Steuerbefreiung für Kinder bis zu einem bestimmten Alter, um Familien zu entlasten. Die Verwaltung hat hiervon bewusst Abstand genommen, um die Erklärungs-, Abrechnungs- und Kontrollpflichten für Beherbergungsbetriebe und Verwaltung zu vereinfachen, Umgehungstatbestände zu vermeiden und die Satzung als überschaubare, transparente und leicht handhabbare Regelung zu gestalten, die lediglich einen einheitlichen, überschaubaren Beitrag je Gast und Nacht fordert.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister